Zwingli und «der» Geheime Rat

Entgegnung an Ekkehart Fabian

VON WALTER JACOB

In seinem über vierzigseitigen Aufsatz «Zwingli und der Geheime Rat 1523–1531¹» kommt Ekkehart Fabian zum Schluß², seine Untersuchungen dürften gezeigt haben, «daß die chronikalischen Überlieferungen von Edlibach, Sprüngli, Bullinger und Stumpf durch primäre Quellen im wesentlichen bestätigt wurden». Ähnliches gelte «für die ältere Zürcher Forschung von Bluntschli (1847) bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts, auch wenn manche Teilprobleme zu differenzieren waren. In Zürich gab es also die Institution eines Geheimen Rates vom 8. August 1523 bis zum 9. Dezember 1531, die sich aus fünf oder sechs ordentlichen Mitgliedern (zwei Bürgermeistern und drei oder vier Oberstzunftmeistern) und einer freilich von Fall zu Fall öfters wechselnden Anzahl von «heimlich» verordneten, außerordentlichen Mitgliedern zusammensetzte, zu denen Zwingli spätestens seit 1527/29 (sic!) bis zum Lebensende häufig gehörte.»

Der Aufsatz wendet sich direkt gegen Teilergebnisse aus den Untersuchungen von Leonhard von Muralt, Martin Haas, Kurt Spillmann und insbesondere dem Schreibenden³, also gegen die Resultate der Zürcher

¹ Ekkehart Fabian, Zwingli und der Geheime Rat 1523–1531, unverkäuflicher Separatdruck aus «Gottesreich und Menschenreich», Ernst Staehelin zum 80.Geburtstag, Helbing & Lichtenhahn, Basel/Stuttgart 1969 (zitiert: Fabian, Zwingli).

² Fabian, Zwingli, S. 194.

³ Leonhard von Muralt, Zwingli und die Abtei St. Gallen, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967. - Derselbe, Zum Problem der Theokratie bei Zwingli, in: Discordia Concors, Festgabe für Edgar Bonjour, Bd. II, Basel/Stuttgart 1968. – Derselbe, Die politischen Voraussetzungen der Reformation Zwinglis, in: Neue Zürcher Zeitung, Abendausgabe Nr.4 vom 3.1.1969. – Martin Haas, Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Diss. Zürich 1965. – Derselbe, Huldrych Zwingli und seine Zeit, Leben und Werk des Zürcher Reformators, herausgegeben vom Kirchenrat des Kantons Zürich zum Anlaß «450 Jahre Zürcher Reformation», Zürich 1969. -Kurt Spillmann, Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen, Diss. Zürich, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Bd. XLIV, St. Gallen 1965. - Derselbe, Zwingli und Zürich nach dem Ersten Landfrieden, in: Zwingliana, Bd. XII, Heft 4 und 5, Zürich 1965/66. - Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation, Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519-1528, Diss. Zürich, in: Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte, Unter Mitwirkung des Instituts für Schweizerische Reformationsgeschichte und des Zwinglivereins in Zürich herausgegeben

Forschung seit Mitte der sechziger Jahre; Fabian attestiert zwar Leonhard von Muralt und seinen Schülern «eine verdienstliche, notwendige Differenzierung⁴» zur Frage der Heimlichen, die aber «in mancher Hinsicht viel zu weit ging».

Wie weit ging diese Differenzierung? In meiner größeren Arbeit über die innenpolitischen Voraussetzungen für die Reformation Zwinglis in Zürich weise ich anhand von 17 Beispielen aus den Jahren 1524-1529 nach⁵, «daß die Zürcher Obrigkeit zu jedem Zeitpunkt genau wußte, wie weit sie ihre Verordneten 6 bevollmächtigen durfte, ohne die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen je aus den Händen zu geben. Gewiß brachte es die Natur einiger Geschäfte mit sich, daß eine Verordnung auf längere Sicht erteilt werden mußte. Dennoch entstand dadurch nie ein fester Ausschuß, dessen Kompetenzen nicht genau nach dem Willen der Räte und Burger abgegrenzt gewesen wären - oder die gar deren Entscheidungsgewalt tangiert hätten ... jede grundsätzliche Entscheidung blieb naturgemäß bei der Behörde, die verordnete und Ämter verlieh: bei den festen obrigkeitlichen Instanzen, vorab beim Kleinen oder Großen Rat.» Am Beispiel des Pensionenprozesses gegen Jacob Grebel vom Herbst 1526 weise ich nach⁷, daß der Großratsbeschluß vom 20. November 1524⁸, der nach Ekkehart Fabian «den» Geheimen Rat endgültig begründet haben soll⁹, «allein die rechtliche Grundlage für das sofortige und selbständige Handeln der Burgermeister und Obristmeister in schwierigen Situationen geschaffen (hatte), wobei sich diese Selbständigkeit lediglich auf alles Vorverhandeln, Vorbereiten (disponere!) bezog, nicht aber auf endgültige Entscheidungen - also den eigentlichen Kompetenzbereich der Ratsgremien. Wie weit allerdings dieses Vorverhandeln und Vorbereiten einen Ratsentscheid präfigurieren konnte, läßt sich im Pensionenprozeß wenig-

von Leonhard von Muralt und Fritz Büsser, Bd. 1, Zürich 1970 (zitiert: Jacob, Politische Führungsschicht). Vgl. auch die Einleitungen und den Kommentar von Leonhard von Muralt zu den Gutachten Zwinglis vom September 1528 bis Juli 1530 in Z VI/II, Zürich 1969; weitere folgen in Z VI/III.

⁴ Fabian, Zwingli, S. 156.

⁵ Jacob, Politische Führungsschicht, S. 14ff.

⁶ «Das Zeitwort verordnen bedeutet in der Rechtssprache jener Zeit soviel wie amtlich oder dienstlich bestellen, einsetzen» (Carl Moser); vgl. Jacob, Politische Führungsschicht, S. 12, Anm. 1.

⁷ Jacob, Politische Führungsschicht, S. 17ff.; das nachstehende Zitat S. 23.

⁸ Original im Staatsarchiv Zürich (StAZ), Ratsbuch Baptistalis von 1524, B VI 249, f. 141 (Sonntags nach othmari); unzulängliches Regest in: Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, herausgegeben von Emil Egli, Zürich 1879, Nr. 591,2. – Der Wortlaut folgt in diesem Aufsatz im Rahmen der Beweisführung.

⁹ Fabian, Zwingli, S. 156.

stens ahnen.» Im direkten Gegensatz zu Ekkehart Fabian, der meine Nachweise bezüglich des Problems «Geheimer Rat» zu widerlegen versucht hat, fasse ich im Vorwort meine Folgerungen wie folgt zusammen 10: «Ein Heimlicher Rat im Sinne einer festen Institution, mit Kompetenzen, welche diejenigen der Ratsgremien beschnitten, existierte in der Zeit vor 1528 nicht. Dennoch kam den Burgermeistern und Obristmeistern eine ganz überragende Bedeutung zu.»

Bevor Fabians Aufsatz erschien, hätten diese Formulierungen genügt, um den Sachverhalt zu kennzeichnen. Heute sehe ich mich zu einer Präzisierung veranlaßt, die sich dem Sinn nach vollauf mit dem früher Festgestellten deckt und daraus direkt hervorgeht: Ein Geheimer oder Heimlicher Rat im engeren Sinne konnte auf Grund des Beschlusses vom 20. November 1524 jederzeit entstehen, wenn Burgermeister und Obristmeister und eventuell Zugezogene aus eigenem Entschluß, ohne neuen Auftrag der Räte, zu einer geheimen Sitzung über «schwär gros sachen» zusammentraten oder heimliche Verhandlungen in einer solchen Sache führten. Gemäß dem Beschluß¹¹ handelte es sich nur um eine außerordentliche, allein unter bestimmten äußeren Voraussetzungen mögliche Einrichtung und in diesem Sinne nicht um eine «feste Institution». Die Kompetenzen eines solchen Geheimen Rates waren durch den Beschluß von 1524 sehr weit definiert. Bis wenigstens zum Jahr 1528 läßt sich aber mit Sicherheit nachweisen¹², daß Heimliche Räte im hier definierten Sinn für letztinstanzliche Entscheidungen ohne Ausnahme den Großen Rat als zuständig betrachteten und nur in Vorberatungen von den ihnen zugebilligten Kompetenzen Gebrauch machten. Es besteht wenig Grund zur Annahme, daß dies nach 1528 plötzlich änderte, obschon das in jedem Einzelfall nachzuweisen ist; die Bedeutung Geheimer Räte mußte unabhängig davon in dem Maße steigen, als schwere und große Sachen sich häuften wie in den Kriegsjahren 1529 bis 1531. In diesen Jahren mußte allerdings bei den Zeitgenossen die Vorstellung eines «permanenten», sehr einflußreichen Geheimen Rates entstehen, obschon durch den Beschluß von 1524 die Bildung einer auf diese Weise «festen» und beinahe «allmächtigen» Institution zwar theoretisch ermöglicht, aber sicher nicht eigentlich vorgesehen und beabsichtigt war. Vorgesehen war lediglich eine zeitweilige, an eine bestimmte «schwär gros» Sache geknüpfte Existenz eines Geheimen Rates, nicht aber «der» Geheime Rat schlechthin; wer von

¹⁰ Jacob, Politische Führungsschicht, S. 2, in weitgehender Übereinstimmung mit der in Anm. 3 und 40 zitierten Zürcher Forschung.

¹¹ Vgl. Anm. 8.

 $^{^{12}}$ Vgl. die in diesem Aufsatz folgende Beweisführung sowie Jacob, Politische Führungsschicht, S. 17ff.

«dem» Geheimen Rat spricht, erfaßt den wirklichen Sachverhalt nicht richtig und, was noch mehr ins Gewicht fällt, stiftet Verwirrung, weil die ältere Zwingli-Literatur, gestützt auf die Chronisten, diesen Begriff durch Verallgemeinerung zu sehr belastet hat. Er ist mit der Vorstellung eines eigentlichen, außerordentlichen Machtmittels für Zwingli verknüpft, was durchaus nicht zutrifft. Davon wird noch zu reden sein. Zur Vermeidung einer falschen Vorstellung sollten die Begriffe «Geheimer Rat» oder «Heimlicher Rat» nur im direkten Zusammenhang mit der Sache verwendet werden, zu deren Erledigung er sich konstituierte 13, also beispielsweise: der Heimliche Rat für die Burgrechtsverhandlungen mit Konstanz, oder ähnlich. Damit dadurch rein sprachlich keine unnötig komplizierten Wiederholungen entstehen, spricht man vielleicht am besten von den jeweils Beteiligten selber, von den Personen, also den «heimlich verordneten Räten» oder den «heimlich Verordneten» oder noch einfacher den «Heimlichen». Die beiden zuerst genannten Möglichkeiten sind dabei vorzuziehen, wenn genau feststeht, daß es sich um ein Gremium handelte, das in der betreffenden Angelegenheit auf Grund des Ratsbeschlusses vom 20. November 1524 wirkte und nicht auf Grund einer unmittelbaren, direkten Verordnung durch Räte und Burger. Da aber beim nachweisbaren Auftreten eines Geheimen Rates in einer bestimmten Sache bisher nur im Grebel-Prozeß von 1526 mit annähernder Sicherheit festzustellen ist, welche von einer größeren Zahl von Verordneten nun genau als «heimlich verordnete Räte» eingriffen, während sonst die Unterscheidung zwischen «öffentlich» Verordneten (das heißt durch Räte und Burger eingesetzten Verordneten) und «heimlich» Verordneten (das heißt Burgermeister und Obristmeister selbst, insoweit sie auf Grund der Vollmacht von 1524 handelten, und allfällig von ihnen Zugezogene) nur sehr vage oder gar nicht getroffen werden kann¹⁴, darf man wohl für alle vorberatenden - im Unterschied zu ausführenden - Verordneten den Begriff «die Heimlichen » verwenden 15. Die Heimlichkeit, die in diesem Wort gemeint

¹³ Die hier und im folgenden vorgeschlagene Regelung deckt sich nicht durchweg mit dem uneinheitlichen Sprachgebrauch der Zwinglizeit, steht aber nie im Gegensatz zu diesem und könnte die Verständigung heute sehr erleichtern.

¹⁴ Vgl. Fabian, Zwingli, S. 182ff.

Wenn von Personen die Rede ist, würde ich in allgemeinen Darstellungen von der Verwendung des Ausdrucks «die Heimlichen Räte» («die Geheimen Räte») absehen, obsehon der Ausdruck von den Zeitgenossen und selbst von Zwingli auch für Personen verwendet wurde (vgl. u.a. Z VI/II, S. 741 ff.). Wo, wie im hier genannten Schreiben von «burgermeister und heimlichen räten der statt Zürich» an Bern, sogleich ersichtlich ist, daß es sich um Personen handelt, steht der Verwendung auch nichts im Wege. Sonst aber schiene es mir weniger mißverständlich, wenn man die Mehrzahl «die Geheimen Räte» oder «die Heimlichen Räte» zur Be-

ist, bezieht sich dabei nicht mehr auf die Ernennung, sondern auf die Tätigkeit, die zweifellos für öffentlich wie heimlich Verordnete der Geheimhaltung unterstand ¹⁶. So diskutierbar der Begriff der «Heimlichen» damit ist, gibt er doch ein sonst fehlendes, einfaches sprachliches Mittel, um vorberatende Verordnete an sich zu bezeichnen – und ganz besonders für den Fall, daß ihre Ermächtigung – öffentlich oder geheim – nicht zu ermitteln ist, wie das erwiesenermaßen häufig vorkommt.

So viel vorerst zur Präzisierung unserer ¹⁷ schon früher vertretenen Auffassung vom Wesen «des Geheimen Rates», die von Ekkehart Fabian grundsätzlich angefochten worden ist und die es nun zu rechtfertigen gilt.

Der entscheidende Beschluß von Räten und Burgern vom 20. November 1524 erteilte Burgermeistern und Obristmeistern für den Fall des Vorhandenseins von «schwär gros sachen» das Recht, «das sy darjnn heimlicher wys zum bestenn handlen» und auch vier, fünf oder mehr Beigeordnete aus den Räten zuziehen mochten, «wenn sy es gůt dunckt und die sach jnen zů gros und schwär sin welte». Ihre Kompetenz erstreckte sich darauf, daß sie dann gemeinsam «alles das fürnamint Rattschlagint bruchint, thuygint oder handlint so gemeiner statt unnd dero lantschafft loblich nutzlich unnd erlich sin mag¹⁸».

zeichnung der auf der Grundlage von 1524 entstandenen Ausschüsse verwendete; dies könnte die Abgrenzung zu «dem» Geheimen Rat erleichtern und wäre auch mit dem (wiederum uneinheitlichen) Sprachgebrauch der Zeit zu vereinbaren (vgl. etwa Fabian, Zwingli, S. 158 und 160). – Zusammenfassend zur Terminologie: «Der Heimliche Rat» oder «Der Geheime Rat» ausschließlich mit unmißverständlichem Bezug auf die vom betreffenden Geheimen Rat behandelte Sache. – «Die Heimlichen Räte», «Die Geheimen Räte» zur Bezeichnung von mehreren Ausschüssen. – «Die heimlich verordneten Räte», «die geheim verordneten var Rate», «die heimlich Verordneten», «die geheim Verordneten» zur Bezeichnung von personen, die in geheimem Verfahren verordnet wurden. – «Die Heimlichen» zur Bezeichnung von vorberatenden Verordneten, gleichgültig, ob sie «öffentlich» oder heimlich bestallt wurden (die «Heimlichkeit» bezieht sich auf die Art ihrer Beratungen).

¹⁶ Geheimhaltung gegenüber Außenstehenden galt schon für die Verhandlungen im Großen Rat (vgl. u. a. Fabian, Zwingli, S. 161 f.), sie darf für vorberatende Kommissionen vorausgesetzt werden. Vgl. dazu auch Jacob, Politische Führungsschicht, S. 22 und 23, sowie die dort zitierte Literatur, die schon früher – mit weiteren Überlegungen – eine Identifizierung von «Heimlichen» und «Verordneten» vorgeschlagen hat, was nur unwesentlich zu ergänzen war (Einschränkung auf Vorberatende). – Den Beweis, den Fabian mit Bezug auf die hier genannten Stellen aus meiner Arbeit fordert (Fabian, Zwingli, S. 184), brauche ich nicht zu erbringen, da ich nie behauptet habe, «daß alle «vorberatenden Verordneten» mit den von Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern «heimlich» verordneten außerordentlichen Mitgliedern des Geheimen Rates identisch gewesen wären», wie Fabian unterstellt.

 ¹⁷ Vgl. die von Fabian zitierten Formulierungen von Leonhard von Muralt und Martin Haas (aus dessen Jubiläumsbiographie Zwinglis), Fabian, Zwingli, S. 153–155.
 ¹⁸ Nachweis in Anm. 8.

Befassen wir uns vorerst mit den Kompetenzen, die einem Geheimen Rat zustehen sollten. Sie erscheinen außerordentlich groß. Die Vermutung, im Notfall hätten Burgermeister, Obristmeister und allfällig Zugezogene geradezu «freie Hand» gehabt zu wichtigsten Entscheidungen und Maßnahmen, erscheint nicht abwegig. Wie aber verhielt es sich damit in Wirklichkeit?

Wir kommen nicht darum herum, den Grebel-Prozeß des Jahres 1526 noch einmal beizuziehen, nachdem Ekkehart Fabian einen großen Teil seiner Arbeit darauf verwendet, meine diesbezügliche Auslegung zu «widerlegen¹⁹». Fabian geht in dem wesentlichen Punkt mit mir einig, daß hier beide Burgermeister, die drei amtierenden und der stillstehende Obristmeister, dazu der beigezogene Ratsherr Thomas Sprüngli auf Grund des Ratsbeschlusses vom 20. November 1524 20 in die Untersuchungen gegen Grebel einbezogen wurden, interpretiert aber ihr ganzes Wirken in dem für ihn im voraus feststehenden Sinne, daß hier «der» Geheime Rat schlechthin einmal in Funktion trete und erfaßt werden könne, während ich den Begriff «Geheimer Rat» oder «Heimlicher Rat» absichtlich vermeide, um nicht jene alten Vorstellungen zu wecken, und vorwiegend vom «Siebnerausschuß» spreche. Nach der im vorliegenden Aufsatz gegebenen Präzisierung würde ich den «Siebnerausschuß» ohne weiteres auch als «den Geheimen Rat im Pensionenprozeß vom Herbst 1526» bezeichnen, ohne mich dadurch aber Fabians Standpunkt bezüglich des Geheimen Rates im geringsten zu nähern. Auf Zwinglis Anfrage hin gab nun der Siebnerausschuß Donnerstag, den 11. Oktober 1526, dem Reformator und vier am 22. September von Räten und Burgern Verordneten den folgenden Bescheid²¹: Die vier Verordneten sollten M. Ulrich weiter verhören «und anzeigung tuon lassen»; sie sollten «ouch glich morgen Frytag das widerumb an die obgemeldten (sieben) verordneten langen lassen ..., damit die sach uf Samstag an Rät und Burger gelange ».

Der Siebnerausschuß beeinflußte also mit seinem Auftrag an die Verordneten des Großen Rates den Fortgang der Untersuchungen gegen Grebel sehr nachhaltig. Hätte sich Zwingli nicht an das genannte Gre-

¹⁹ Fabian, Zwingli, S. 164ff.

²⁰ Fabian verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auch auf einen früheren Beschluß des Großen Rates vom 8. August 1523 (Regest bei Egli, Actensammlung, Nr. 394), der zur Erklärung des «Geheimen Rates im Pensionenprozeß von 1526» beigezogen werden kann und mir auch bekannt gewesen ist (vgl. Fabian, Zwingli, S. 165). Wenn ich auf seine Erwähnung verzichtet habe, so nur, weil es mir nicht um die Entstehungsgeschichte der Legitimation, sondern um die Legitimation selbst ging, und diese war direkt durch den Beschluß von 1524 gegeben.

²¹ Jacob, Politische Führungsschicht, S. 18.

mium wenden können und hätte dieses nicht in seinem Sinne auf konsequente Weiterführung der Untersuchung entschieden – wer weiß, ob Zwingli sein Ziel, die Ausschaltung Grebels, so schnell erreicht hätte. Aber: So folgenschwer dieses und jedes weitere Eingreifen des Siebnerausschusses auch war, die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt in der Sache Grebel selbst blieb in jeder Phase des Prozesses ausdrücklich beim Grossen Rat; man vergleiche den zitierten Nachsatz («..., damit die sach uf Samstag an Rät und Burger gelange») und das am Ende durch den Großen Rat gefällte Urteil gegen Grebel ²².

Jene «Blankovollmacht» an einen allfälligen Geheimen Rat vom 20. November 1524 wurde im Herbst 1526 ganz deutlich so ausgelegt, daß sie die entscheidenden Kompetenzen des Großen Rates nicht beschnitt. Angesichts jener eingangs erwähnten 17 Fälle aus sechs Jahren, aus denen hervorging, wie eifersüchtig der Große Rat seine letztinstanzliche Zuständigkeit gewahrt wissen wollte, erscheint uns dies nun fast als selbstverständlich. Ist die «Blankovollmacht» vielleicht ein andermal umfassend ausgenützt worden?

Ekkehart Fabian hat für die Zeit bis 1528 verdienstlicherweise noch weitere mögliche Beispiele für das Wirken Geheimer Räte in vereinzelten «schwär gros sachen» aufgespürt. Am 4. März 1525 «... protokollierte der Stadtschreiber Frei ausführlich ein Anbringen des Schultheißen von Waldshut vor Bürgermeister Röist und den Oberstzunftmeistern über dessen Antrag, die österreichische Stadt Waldshut zur Verteidigung der Reformation unter die Schirmherrschaft der drei eidgenössischen Orte Zürich, Basel und Schaffhausen zu stellen. Damals verhandelten also der regierende Bürgermeister und die Oberstzunftmeister als ständige (sic!) Geheime Räte in einer hochpolitischen Angelegenheit, auch wenn es dann nicht zu dem beantragten Schirmverhältnis kam ²³.»

Dazu wäre zu sagen: Auf Grund der verfassungs- wie gewohnheitsrechtlichen Stellung von Burgermeistern und Obristmeistern ²⁴ lag nichts näher, als daß sich auswärtige Missionen zuerst an einen oder mehrere dieser Männer wandten, die ja gegebenenfalls das Geschäft vor Räte und Burger zu bringen hatten. Der Beschluß vom 20. November 1524 gab ihnen aber zweifellos sehr viel mehr Selbständigkeit in der Führung von

²² Ebenda S. 21.

²³ Fabian, Zwingli, S. 173f. Druck des Dokuments bei Ekkehart Fabian, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, in: Schriften zur Kirchenund Rechtsgeschichte, hg. von E. Fabian, Nr. 33, Basel/Tübingen 1969, S. 36ff., Nr. X (zitiert: Fabian, Geheime Räte). Dieses Werk ist bis im Herbst 1970 nicht erhältlich gewesen.

²⁴ Jacob, Politische Führungsschicht, S. 24 ff.

Vorverhandlungen, was nie jemand bestritten hat. Weil jedoch Fabian nicht darauf eingeht, wie weit Vorverhandlungen tatsächlich geführt wurden, ist nur schwer zu sagen, ob die beteiligten Burgermeister und Obristmeister bereits einen Geheimen Rat im Sinne des Beschlusses von 1524 bildeten oder ob sie lediglich ihr ordentliches Amt ausübten. Wenn sie sich aber tatsächlich zu einem «Geheimen Rat in Sachen Bündnisverhandlungen mit Waldshut» konstituierten, waren sie dadurch noch keineswegs «ständige Geheime Räte». Bezüglich der Kompetenzen brächte Fabians Beispiel ebenfalls nichts Neues. Fabian umgeht die Kernfrage mit dem lakonischen Nachsatz «... auch wenn es dann nicht zu dem beantragten Schirmverhältnis kam». Die eigentliche Kompetenzfrage hätte sich allenfalls beim Vorliegen eines Vertragsentwurfes gestellt, und hier hätte die letzte Entscheidung unbestritten beim Großen Rat gelegen 25. Die Formulierung Fabians, die Vollmacht von 1524 habe «eine generelle, sachlich und zeitlich unbegrenzte Handlungsvollmacht in «schwer, groß sachen²⁶ » dargestellt, ist ganz besonders im Anschluß an das Beispiel vom 4. März 1525 nicht angebracht. Sie legt völlig ungerechtfertigt eben jenen Schluß auf einen «allmächtigen» und ständigen Geheimen Rat nahe, vor dem wir uns hüten müssen.

Ein drittes Beispiel ²⁷: «Nach längeren Verhandlungen berichteten am 3. Dezember 1527 Bürgermeister und Oberstzunftmeister, also der ordentliche Geheime Rat (sic!), dem Großen Rat von Zürich über den Entwurf eines «christlichen Burgrechtes» zwischen Konstanz und Zürich. Die Zweihundert stimmten dem Bündnis grundsätzlich zu, verlangten aber noch einige Änderungen am Vertragstext, schrieben das am gleichen Tage nach Konstanz und bevollmächtigten die bisherigen Verhandlungsführer, also die Geheimen Räte – nunmehr als «öffentlich» Verordnete –, die noch offenen Probleme zu lösen und den Vertrag abzuschließen ²⁸.»

Was könnte die faktische Begrenztheit der Kompetenzen von 1524 sehöner illustrieren als die Tatsache, daß der «Geheime Rat für die Bündnisverhandlungen mit Konstanz», sofern es sich überhaupt um einen

²⁵ Vgl. dazu auch das nächste Beispiel im Text.

²⁶ Fabian, Zwingli, S. 174.

²⁷ Ebenda S. 192.

²⁸ Fabian berücksichtigt auch die Rolle Zwinglis im Rahmen der Verhandlungen mit Konstanz. Darauf brauche ich hier nicht näher einzutreten, da es mir nur um Natur und Kompetenzen des betreffenden Geheimen Rates geht – und da Zwinglis Einflußnahme als Verordneter, zugezogener Experte, Verfasser von Ratschlägen und auch privat als Verfasser von Briefen als bekannt vorausgesetzt werden darf; es sei u.a. auf die in Anm. 3 genannten Aufsätze von Leonhard von Muralt verwiesen.

solchen handelte, den Entwurf für das Burgrecht dem Großen Rat vorlegte; daß dieser daran Änderungen beantragte; daß Burgermeister und Obristmeister endlich den Vertrag nicht auf Grund ihrer angeblich so umfassenden Sondervollmachten ²⁹ abschließen sollten, sondern zu diesem Abschluß von Räten und Burgern erst ausdrücklich bevollmächtigt wurden? Das Beispiel der Verhandlungen mit Konstanz darf wohl sinngemäß für alle späteren Bündnisse genommen werden ³⁰.

Und noch ein von Ekkehart Fabian angeführter, wichtiger Nachweis bedarf einer Ergänzung respektive einer anderen Auslegung. Im Anschluß an seine Interpretation des Pensionenprozesses von 1526 räumt Fabian ein, die «diktatorischen» Vollmachten für den Siebnerausschuß sowie die weiteren Verordneten seien möglicherweise später erloschen³¹. Er folgert daraus, die «Institution des Geheimen Rates» sei dadurch keineswegs in Frage gestellt, vielmehr sei dadurch lediglich «die Kompetenz jener sieben Geheimen Räte wieder auf das normale Maß reduziert» worden. Wenn aber, wie wir gesehen haben, schon die «diktatorische» Vollmacht aller Heimlichen die letztinstanzliche Zuständigkeit von Räten und Burgern nicht berührte, wie viel weniger mußte das für die «normalen» Kompetenzen von Burgermeistern und Obristmeistern (und allfällig Zugezogenen) gelten, wenn sie sich als Geheimer Rat konstituierten! So verliert denn auch das von Fabian zur Bestätigung seiner Thesen angeführte, letzte Quellenbeispiel aus der Zeit von 1525 bis 1528 seine Beweiskraft. Am 11. April 1528 nämlich erteilte der Große Rat den von Fabian wiederum als «ständige Geheime Räte» bezeichneten Burgermeistern und Obristmeistern folgenden Auftrag³²: «her burgermeister Roist, her burgermeister Walder söllent mitsambt den obristen meistern zusamenkeren und M. Ulrichen Zwingli beschiken und uff die gethanen predige von wegen der pensyoneren von im ein underricht und wussen begeren zu haben, (was desshalb vorhanden sig) und was inen also begegnet und sy finden, das sollen sy an min herren (= den Großen Rat) bringen.»

Fabian sieht darin einen Beweis dafür, daß die «Institution des Geheimen Rates» über den Pensionenprozeß von 1526 hinaus erhalten blieb, wenn auch mit «auf das normale Maß» reduzierter Kompetenz³³. Nach

 $^{^{29}}$ Vgl. Fabian, Zwingli, S. 174: «eine generelle, sachlich und zeitlich unbegrenzte Handlungsvollmacht \ldots »!

³⁰ Damit möchte ich Einzeluntersuchungen nicht vorgreifen; vgl. aber Fabian, Zwingli, S. 192f.

³¹ Ebenda S. 167 f.

³² Ebenda S. 167 f.

³³ Ebenda S. 167f. Beachte, daß auch hier die Untersuchungsergebnisse wieder «an min herren» gelangen sollen!

meiner Auffassung aber zeigt das angeführte Beispiel viel eher, daß wohl Zwingli 1528 an einer weiteren Untersuchung gegen von ihm verdächtigte Pensioner interessiert war, weshalb er das Pensionerproblem erneut in einer Predigt aufgriff; daß aber Burgermeister und Obristmeister dieses Problem damals nicht als «schwär gros sache» auffaßten. Sie nahmen sich der Frage nicht mehr von sich aus in einem Geheimen Rat im Sinne des Beschlusses von 1524 an, sondern ließen sich von Räten und Burgern ganz normal verordnen 34.

Nachdem damit alle von Ekkehart Fabian vorgebrachten Quellennachweise aus den Jahren 1525-1528 seine auf die Chronisten und die ältere Literatur zurückgreifende These einer verfassungsrechtlichen Institution, «welche kraft Großratsbeschluß vom 20. November 1524 die unbefristete Kompetenz besaß, ohne weitere Bindung an den Großen Rat alle «schweren Sachen selbst zu behandeln 35 », nicht zu stützen vermögen, bleibt abzuwarten, ob ihm der Beweis im bereits ausführlich zitierten, bis heute aber nicht erhältlichen Werk³⁶ wenigstens für die Jahre 1529-1531 noch gelingt. Die Aussichten sind nicht groß, da ja schon sein hier aufgegriffener Aufsatz die Jahre 1523-1531 zu erfassen versprach, ohne für die drei letzten Jahre mehr als andeutendes oder in gleicher Weise zu widerlegendes Material zu bringen. Zu diesem Aufsatz bliebe übrigens noch manches zu sagen; es müßten noch zahlreiche «Widerlegungen» und Aussagen Fabians berichtigt oder relativiert werden, was den Rahmen dieses Aufsatzes aber sprengen würde. Die meisten Korrekturen, die sich besonders auch auf alle Schlußfolgerungen Fabians beziehen müssen, ergeben sich ja aus dem hier Gesagten von selbst. Fabian kommt immerhin das Verdienst zu, in seinem Festschriftaufsatz wie zweifellos auch in seinem noch zu erwartenden Werk sehr schönes Material zum Thema zusammengestellt zu haben, was im Aufsatz insbesondere bezüglich der Erweiterung der den Burgermeistern und Obristmeistern 1524 zugestandenen Zuwahlkompetenzen zu Geheimen Räten gilt³⁷.

³⁴ Gegen das Fortexistieren «des» Geheimen Rates nach 1526, das Fabian mit seinem Beispiel nahelegen möchte, spricht vielleicht noch zusätzlich die Tatsache, daß der seinerzeit dem Siebnerausschuß angehörende Thomas Sprüngli diesmal nicht verordnet wurde, obschon die Möglichkeit dazu bestanden hätte; Sprüngli saß noch immer im Kleinen Rat und war allein 1528 17mal Verordneter von Räten und Burgern. Jacob, Politische Führungsschicht, S. 262.

³⁵ Fabian, Zwingli, S. 195.

³⁶ Fabian, Geheime Räte; vgl. Anm. 23.

³⁷ Fabian, Zwingli, S. 182f. Das Zuwahlrecht wurde danach übrigens wiederum durch den Großen Rat entscheidend erweitert, nicht etwa durch einen Geheimen Rat in eigener Kompetenz; der Große Rat behielt auch in dieser Hinsicht seinen absoluten Vorrang.

Wir haben Fabians These vom Geheimen Rat als fester Institution zu widerlegen versucht, weil sie nach unserer Ansicht den Gegebenheiten nicht entspricht, die Proportionen verzerrt und das richtige Verständnis der politischen Schwergewichte im Zürich der Zwinglizeit wie auch der Möglichkeiten von Zwinglis Einflußnahme ausschließt. Es ist nicht möglich, Zwinglis öffentliche Einflußnahme vorwiegend über «den» Geheimen Rat zu erklären³⁸, zu dem er übrigens nach Ansicht Fabians kaum vor 1527 beigezogen worden wäre³⁹, also erst nach der Verwirklichung der «eigentlichen » Reformation. Ob Zwingli nun als Prediger, Verordneter der Räte, Zugezogener zu Geheimen Räten, Verfasser von Ratschlägen oder wie auch immer gewirkt habe, sein direkter Einfluß auf die Politik der Stadt war kaum je größer, als es seine Beziehungen zu den führenden Politikern ermöglichten und seine sachlichen Vorschläge diesen ratsam erscheinen ließen. So geht es letztlich um die Fragen, wie er zu diesen führenden Politikern stand und welche Vorschläge er im einzelnen zu machen hatte. Mit diesen Fragen beschäftigt sich die neuere Zürcher Forschung⁴⁰, wobei das Teilproblem der Geheimen Räte stets in angemessener Weise untersucht und berücksichtigt wird. Die von Fabian «rehabilitierten» Ergebnisse der früheren Forschung müssen leider endgültig als überholt betrachtet werden, indem «der Geheime Rat schlechthin » nicht existierte⁴¹.

Dr. phil. Walter Jacob, Haus Pedotti, 7551 Fetan

³⁸ Das gilt selbst für «die» Geheimen Räte und für Zwinglis «offizielle» Verordnetentätigkeit; vgl. zu dieser Jacob, Politische Führungsschicht, S. 91 ff. und 100.
³⁹ Fabian, Zwingli, S. 190 ff. und 194.

⁴⁰ Vgl. zu den schon genannten Autoren besonders auch René Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen, 1526–1531, Tübingen/Basel 1968; Franz Straub, Zürich und die Bewährung des Ersten Landfriedens, Diss. Ms. Zürich 1968; Helmut Meyer, Die Vorgeschichte des Zweiten Kappelerkrieges, II Teile, Diss. Ms. Zürich 1968; und die schon in Anm. 3 erwähnte Edition der Gutachten Zwinglis in Z VI/II und Z VI/III.

⁴¹ Wodurch auch Fabians vager Schlußsatz: «So verschmolzen durch Zwinglis Wirken im Geheimen Rat von Zürich in besonders enger Weise (Gottesherrschaft und Menschenherrschaft) » vollends unhaltbar wird.